



Führungsverantwortung im Arbeitsschutz

Verantwortung und Rolle der Hochschulleitung

Holger Robbert, Klaus J. Scheunert
Hannover, 6. Juni 2018

- Die Landeshochschulgesetze weisen die Unternehmerverantwortung fast ausnahmslos dem Kollegialorgan Präsidium, Rektorat, Vorstand, etc.
- 1. Aufgabe: Zuordnung zu einem Mitglied des Leitungsorganes (Geschäftsverteilung)

Typischerweise: Kanzler/-in, Vizepräsident/-in für Verwaltung, etc.

Ausnahme: Hamburgisches Hochschulgesetz § 83 „Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes;...“

Ja und nein!

Hamburgisches Hochschulgesetz § 83:

„...diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.“

Ja: Der Kanzler/die Kanzlerin muss nicht selbst wahrnehmbare Aufgaben rechtssicher und pflichtbewusst übertragen.

Pflichtbewusst: Prüfen, ob die andere Person Verantwortung tragen kann.

Nein: Nach pflichtbewusster Übertragung erlischt die fachliche Verantwortung für das S2-Labor.

Der Fall der Technischen Universität Hamburg: Die TUHH verfügt gem. Hamburgischem Hochschulgesetz nur über eine organisatorische Ebene, d.h. auch die Verantwortungsübertragung ist einstufig:

Kanzler/-in → Professor/-in.

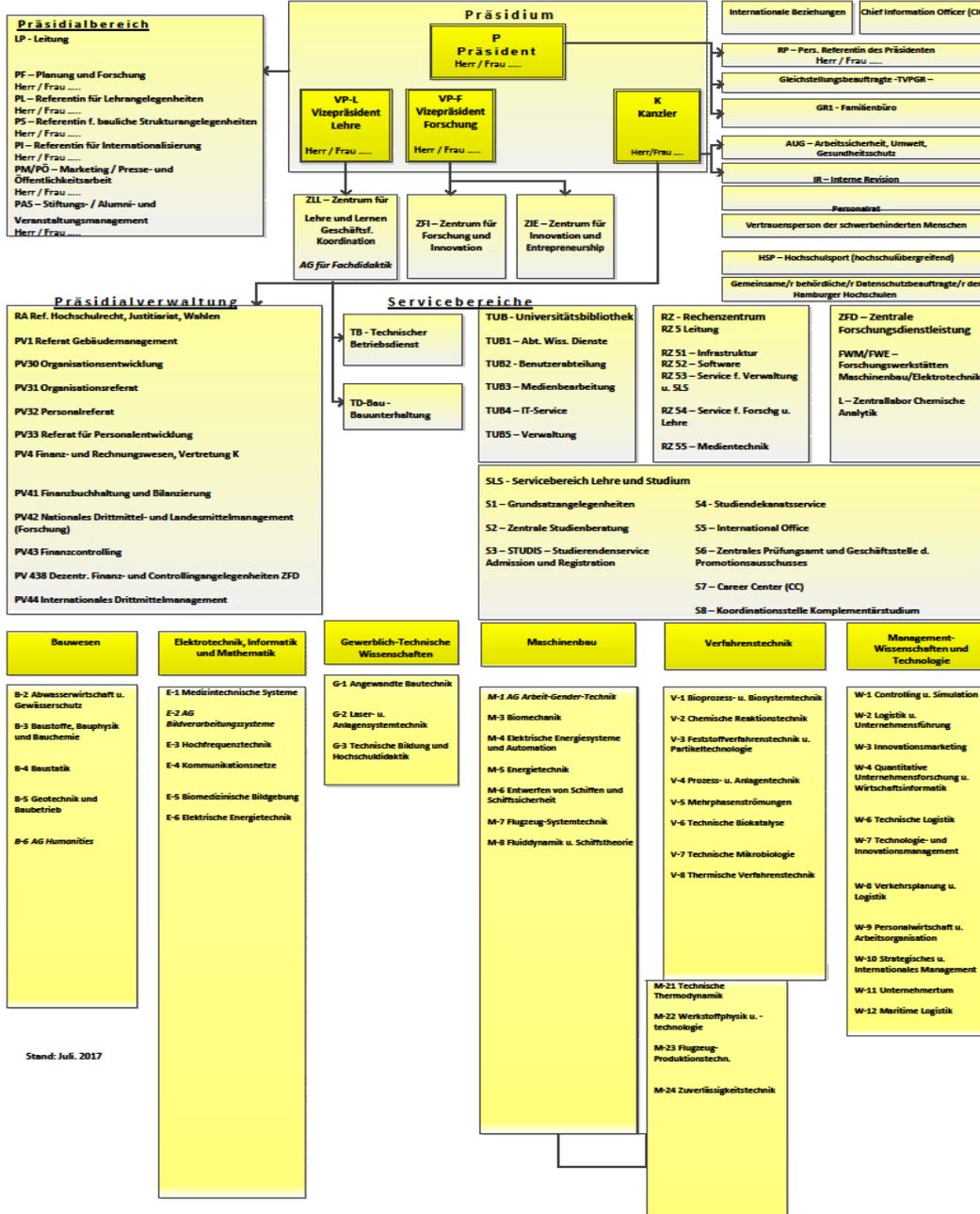
Hinweis: Andernorts ist das Verfahren anzupassen, z.B. wenn es Fakultäten gibt

Dazu gibt es ein festgelegtes Übertragungs- und Controllingverfahren in der Hand der Stabsstelle Arbeitssicherheit-, Umwelt und Gesundheitsschutz, die direkt dem/der Kanzlerin untersteht und im Rahmen von Dienstbesprechungen direkt berichtet.

Vielen Dank!

- Die Pflichtenübertragung setzt voraus, dass klare Regelungen und Abgrenzungen zu Verantwortungsbereichen getroffen werden müssen.
- Grundvoraussetzung der Pflichtenübertragung ist die Schaffung einer Aufbauorganisation für Dekanate bzw. Fachbereiche und Institute. Das wurde mit dem „Organigramm der TUHH“ umgesetzt.

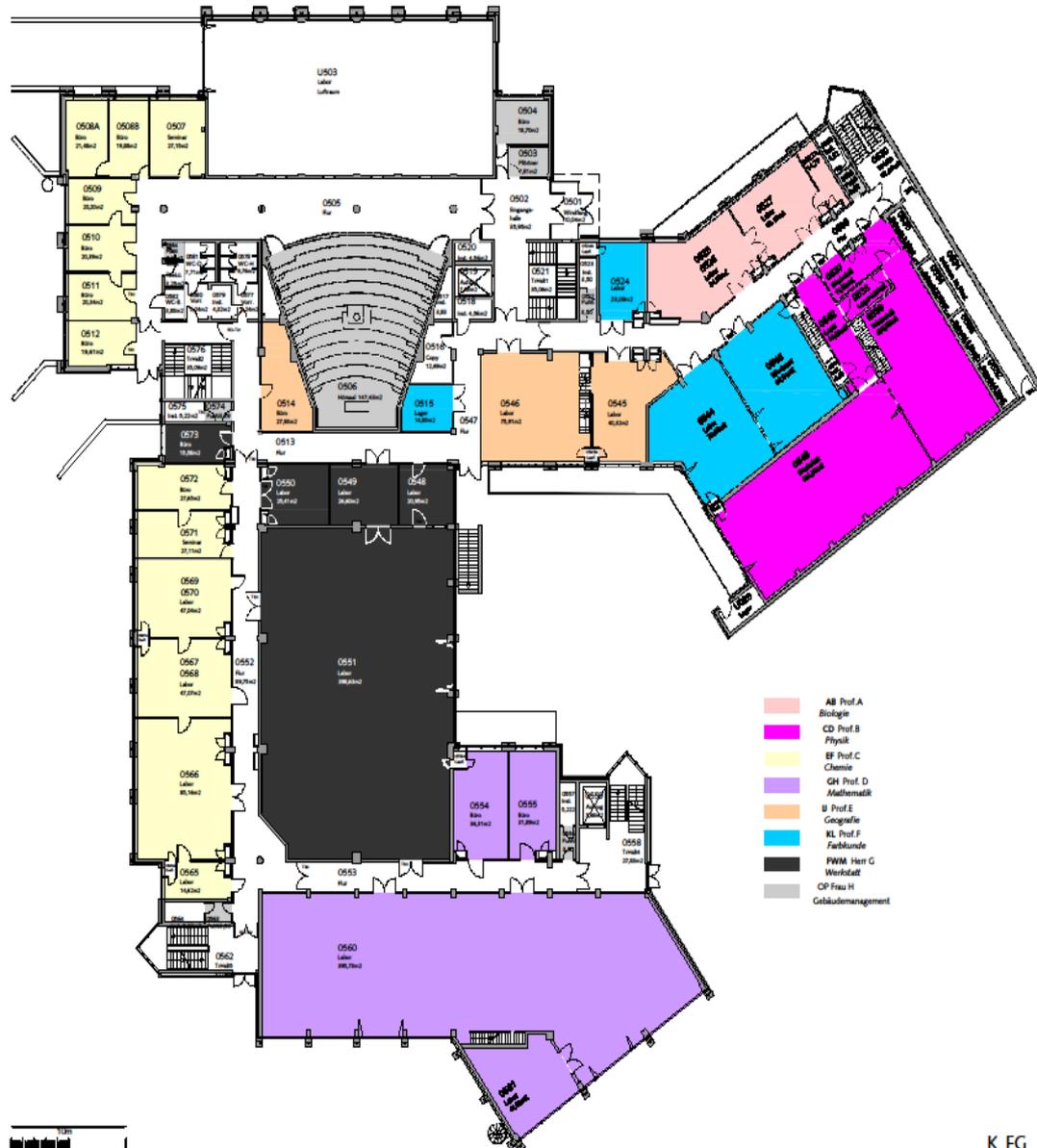
Organigramm der Technischen Universität Hamburg



Stand: Juli, 2017

- Des Weiteren muss eine konkrete räumliche Zuständigkeit für Professoren und Führungskräfte bestehen. Voraussetzung dafür ist ein funktionierendes Raumvergabesystem und eine dazugehörige Raumdatenbank, in dem die zugewiesenen Räume klar mit verantwortlichen Personen definiert sind. An der TUHH existieren Pläne, in denen die Räume farblich den verantwortlichen Personen zugewiesen sind.

Räumliche Zuständigkeit für Professoren/-innen und Führungskräfte



K_EG
Campus 1

Zusätzlich muss eine klare Abgrenzung von Verantwortungsbereichen festgelegt werden, wenn z.B. technische Verantwortlichkeiten bestehen, wie z.B. die Betreiberverordnung.

Die Hochschulleitung ist verantwortlich für:

Gebäudehülle, Gebäudeteile, wie z.B. Beleuchtungsanlagen, Medienversorgungen (Wasser, Strom, Heizung, Gase etc.), brandschutztechnische Einrichtungen etc.

Professoren sind verantwortlich für:

Nutzung der Labor- und Werkstatteinrichtungen, Einsatz von Gefahrstoffen, Anlagen und Geräten, deren Beschaffung die Institute veranlasst haben. Dazu zählt dann auch die Einhaltung der Wartungsintervalle und der Prüf Fristen für prüfpflichtige Anlagen.

Eine weitere Voraussetzung für die Pflichtenübertragung ist die Ausstattung der Institute und Fachbereiche mit finanziellen Mitteln.

Unsere Professoren/-innen und Referatsleiter/-innen sind mit finanziellen Mitteln ausgestattet, wodurch sie in die Lage versetzt werden, in ihrem Verantwortungsbereich eigenständig Arbeitsschutzmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen.

Sie haben in ihren Bereichen ein Arbeitsschutzmanagement aufzubauen, in dem z.B. zusätzliche Personen mit besonderen Aufgaben ernannt und ggfls. geschult werden müssen, wie z.B. Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Beauftragte für biologische Sicherheit etc.

Momentan sieht es so aus, dass die Stabsstelle des Kanzlers eine Mitteilung erhält, wenn ein neuer Professor seinen Antritt an der TUHH wahrnimmt.

Die Stabsstelle vereinbart dann einen Termin, bei dem die Pflichtenübertragung besprochen wird, Aufgaben und Pflichten dargelegt werden und durch Unterschriftsleistung die Pflichtenübertragung „besiegelt“ wird.

Bisher gab es keinerlei Schwierigkeiten in Bezug auf die Pflichtenübertragung an der TUHH.

Die Stabsstelle des Kanzlers sieht sich als Dienstleister für die Professorinnen und Professoren und bietet permanent Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung von Arbeitsschutzziele an.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit